

Landkreis Leipzig

Beschluss

2008/087-1

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/087-1
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2008/087-1/1 Datum: 11.11.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse in Fällen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

dass auf Antrag und Rechnungslegung der Pflegeeltern gemäß der als Anlage beigefügten "Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse in Fällen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII" gewährt werden können.

Die Antragsberechtigung besteht für Pflegefamilien, die Kinder und Jugendliche von 0 -18 Jahren und in Einzelfällen darüber hinaus (i.V.m. § 41 SGB VIII) betreuen.

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die folgenden Beschlüsse außer Kraft:

- 2005/171 des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 13.09.2005
- 19/II/01 des ehemaligen Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001
- 15/II/01 des ehemaligen Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001
- 09/II/01 des ehemaligen Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001
- 08/II/01 des ehemaligen Landkreises Muldentalkreis vom 11.09.2001

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 Seite HHST 1.45500.76450 /76460 u. 1.45610.76450
im Vermögenshaushalt 2009 Seite HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse in Fällen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden finanziert, soweit sie im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften nicht von anderen, vorrangig verpflichteten Kostenträgern oder sonstigen Verpflichteten zu übernehmen sind. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens:

1. Investitionshilfen bei Inpflegenahme

Zur Erstausrüstung der Pflegeestelle können im Bedarfsfall einmalig Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 531 EUR gewährt werden. Die Investitionshilfe ist zu verwenden für den Kauf von Möbeln, Bettwäsche, Spiel- und Schulbedarf, Kinderwagen, Autokindersitz u.ä.. Die Notwendigkeit ist vom Pflegekinderdienst zu bestätigen.

Bei der Gewährung von Investitionshilfen gehen die Anschaffungsgegenstände jeweils zwei Jahre nach dem Kaufdatum in das Eigentum der Pflegeeltern über.

Endet das Pflegeverhältnis innerhalb dieser Zeit, müssen die Pflegeeltern das angeschaffte Mobiliar/Bettzeug an das Jugendamt zurückgeben oder den Kaufpreis unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Abschreibung von 25% zurückzahlen.

Eine entsprechende Vereinbarung wird mit den Pflegeeltern bei Inanspruchnahme der Investitionshilfe abgeschlossen.

2. Kosten für die Erstausrüstung (Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk)

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie können im Bedarfsfall einmalig Kosten für die Erstausrüstung bis zu einer altersunabhängigen Höchstgrenze von 205 EUR übernommen werden. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

3. Kosten der Krankenhilfe

Im Rahmen der Krankenhilfe werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen. Bei kieferorthopädischen Behandlungen gilt der von der zuständigen Krankenkasse bewilligte Behandlungsplan als Antrag.

Die Kosten zur Anschaffung von Brillen können bis zu einer Höhe von 52 € übernommen werden, sofern die Anschaffung notwendig ist und vom Augenarzt bestätigt wird.

Weitere Leistungen können im Einzelfall übernommen werden, sofern ärztliche Notwendigkeit bescheinigt wird.

4. Kosten für besonders teure Lernmittel

Die Kosten für besonders teure Lernmittel können bis zu einer Höhe von 103 EUR pro Jahr übernommen werden, sofern diese für die schulische Bildung bzw. Ausbildung erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

5. Kosten für Nachhilfeunterricht

Die Kosten für den von der Schule empfohlenen bedarfsgerechten Nachhilfeunterricht können bis zu einer Höhe von 82 EUR / Monat (max. 10 EUR/Std. für 2 Std./Woche) übernommen werden. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

6. Ferien und Erholungsmaßnahmen

Die Kosten für Ferien und Erholungsmaßnahmen (einschließlich Klassenfahrten und Aufenthalte in Schullandheimen) können bis zu einem Gesamtbetrag von 205 EUR pro Jahr übernommen werden.

7. Ausstattung bei besonderen Anlässen

(Schulanfang, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe)

Zu besonderen Anlässen können die Kosten der Ausstattung bis zu einer Höhe von 154 EUR und für Geschenke bis zu einer Höhe von 52 EUR übernommen werden.

8. Geschenke zu Weihnachten und Geburtstag (ohne Antrag)

Für ein Geschenk zum Geburtstag und zu Weihnachten können Kosten bis zu einer Höhe von 77 EUR übernommen werden.

9. Erwerb der Fahrerlaubnis

Die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis können, in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von 50 % der angemessenen Gesamtkosten übernommen werden. Die Notwendigkeit ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

10. Erstausrüstung und Mietkosten bei Bezug von eigenem Wohnraum

Für Jugendliche und junge Volljährige, die nach Beendigung der Vollzeitpflege eigenen Wohnraum beziehen, kann ein einmaliger Einrichtungszuschuss bis zu einer Höhe von 512 EUR gewährt werden.

Bei Notwendigkeit kann das Jugendamt die Mietkosten als Darlehen gewähren und in begründeten Einzelfällen teilweise oder vollständig übernehmen. Die Einkommenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Bedarf, Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe sind vom Allgemeinen Sozialen Dienst zu bestätigen.

11. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kann in begründeten Einzelfällen übernommen werden, wenn die Notwendigkeit der Betreuung und die der Betreuungszeit vom Pflegekinderdienst bestätigt wird.

Borna, den 11.11.2008

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -